

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl des
- Landrats
 - Kreistags
 - (Ober-)Bürgermeisters
 - Stadt-/Gemeinderats¹⁾
 - Verbandsgemeindebürgermeisters
 - Verbandsgemeinderats
 - Ortschaftsrats

am 27.10.2024 Datum in dem/der Tanne (Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat) Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde
Ortschaft Tanne

kann in der Zeit vom 07.10.2024 Datum bis 11.10.2024 Datum während der Dienststunden

07.10.2024 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 08.10.2024 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 10.10.2024 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 11.10.2024 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme, Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.
 in/im Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode, Zimmer 4

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 11.10.2024, 12.00 Datum, Uhrzeit Uhr

Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus 1, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode Zimmer 4

bei/beim _____ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
 Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nichtoffenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 11.10.2024, 12.00 Datum, Uhrzeit Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.10.2024 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1) Auch zu verwenden bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) Wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.

b) Wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können bei/beim

der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode oder zu den Öffnungszeiten in den Einwohnermeldeämtern Elbingerode und Hasselfelde

Schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

siehe Wahlbenachrichtigungsbrief

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

Datum, Uhrzeit

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 25.10.2024 18.00 Uhr ;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

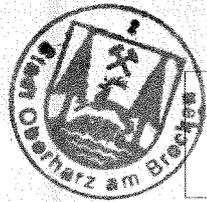
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Oberharz am Brocken, den 27.09.2024



Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 30.09.2024 im/in der Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken